

Beschlussprotokoll

über die öffentliche Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal am 29.03.2023, 17:30 Uhr in Oberwesel (Rathaus)
(1.konstituierende Sitzung in der Förderperiode 2023-2029)

Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

siehe beigefügte Anwesenheitsliste

Beginn: 17:30 Uhr

Ende: 18:20 Uhr

Vorsitz:

Bürgermeister Peter Unkel, VG Hunsrück-Mittelrhein

Schriftführerin:

Ilona Klockner, Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein

Tagesordnung:

TOP 1: Begrüßung durch den Vorsitzenden der LAG 2014-2022 Peter Unkel

Der Vorsitzende der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal 2014-2022, Peter Unkel, eröffnet um 17:30 Uhr die öffentliche konstituierende Sitzung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal und begrüßt die Teilnehmer/innen der neuen LAG 2023-2029.

Geschäftsführer Nico Melchior begrüßt seinerseits die Teilnehmer/innen. Er erläutert, dass die LAG sich heute für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 konstituiert. Durch die Regelung „n + 2“ erfolgt die Umsetzung im LEADER-Ansatz bis in das Jahr 2029.

Die Beschlussfähigkeit der LAG ist gegeben.

Folgende stimmberechtigte Teilnehmer/innen (28 Personen) sind anwesend:

Öffentliche Partner:	13 Personen
Wirtschafts- und Sozialpartner:	9 Personen
Vertreter der Zivilgesellschaft:	6 Personen

Zusätzlich beratende Mitglieder und Gäste (siehe Anwesenheitsliste)

Er weist die Teilnehmerinnen und Teilnehmer darauf hin, dass sie bei Interessenkonflikten nicht an der Abstimmung zu Beschlüssen teilnehmen dürfen. Das Merkblatt zur Vermeidung von Interessenskonflikten wurde den Mitgliedern zur Sitzung ausgehändigt und ist auch der Niederschrift beigelegt. Es werden keine Interessenskonflikte angezeigt.

TOP 2: LEADER 2023-2029 - Informationen

Nico Melchior stellt den Anwesenden einige Grundlagen des GAP-Strategieplan der EU vor.

LEADER ist seit 2007 Teil der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Europäischen Union (vorher Gemeinschaftsaufgabe LEADER plus). Der GAP-Strategieplan für Deutschland regelt die Umsetzung der gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union. Die aktuelle Förderperiode läuft von 2023 bis 2027 (n + 2). Innerhalb des GAP-Strategieplanes für Deutschland sind EU-Fördermittel in Höhe von rund 30 Milliarden Euro verfügbar. Innerhalb der ländlichen Räume in Deutschland leben etwa 40 Millionen Menschen. Der Landwirtschaftssektor ist dabei für rund 300.000 potenziell antragstellende Betriebe relevant.

Ziele sind eine resiliente landwirtschaftliche Produktion, die Stärkung der Ernährungssicherheit, Umwelt- und Klimaschutzleistungen, die Zukunftsfestigkeit der ländlichen Räume sowie eine ökologisch nachhaltige Agrarwirtschaft.

Dabei verteilt sich die EU-Förderung auf zwei Säulen:

Erste Säule (EGFL = Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft):

- Direktzahlungen an die Landwirte, die – bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen – je Hektar landwirtschaftlicher Fläche gewährt werden

Zweite Säule (ELER = Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums) – in Verantwortung der Bundesländer

- gezielte Förderprogramme für die nachhaltige und umweltschonende Bewirtschaftung und die ländliche Entwicklung (hierunter ist auch LEADER eingeordnet)

Die Genehmigung des GAP-Strategieplanes der Bundesrepublik Deutschland durch die EU-Kommission erfolgte am 29.11.2022. Die Anerkennung der LAG WOM als LEADER-Region für den Förderzeitraum 2023 bis 2027 und die Genehmigung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) erfolgte am 08. November 2022 auf dem Hambacher Schloss. Anerkannt wurden 21 LAGn in Rheinland-Pfalz.

Weitere Voraussetzung ist die Bindung aller ELER-Mittel durch die „alte“ LAG. Dies wurde per Beschluss der „alten“ LAG WOM am 29. März 2023 bestätigt: alle ELER-Mittel sind in Zuwendungsbescheiden bzw. Auswahlbeschlüssen gebunden.

Es muss von den beteiligten Kommunen ein Betrag als kommunale Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden, der 10 % der ELER-Mittel entspricht. Die Mittel sind nicht fest an Projekte gebunden. Die Summe liegt bei 225.000 €. Die Bereitstellung dieser projektunabhängigen kommunalen Mittel durch die Städte, Kreise bzw. Verbandsgemeinden wurde von allen zugesagt.

Dabei wurden zugleich auch die Eigenmittel der Gebietskörperschaften für das Regionalbudget der Jahre 2023 bis 2029 durch die Geschäftsstelle angefragt und in gleicher Weise bestätigt. Hier sind 10 % der Fördermittel für die Letztempfänger aufzubringen.

LEADER kann nur von einer Lokalen Aktionsgruppe umgesetzt werden. Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) ist eine öffentlich private Partnerschaft (Public Private Partnership), die sich aus

- Vertreter/innen der öffentlichen Verwaltung
- Vertreter/innen der Wirtschafts- und Sozialpartner
- Vertreter/innen der Zivilgesellschaft

zusammensetzt.

Ein angemessenes Verhältnis der Geschlechter ist anzustreben. Auch junge Menschen (bis 30 Jahre), Menschen mit Behinderungen etc. bzw. Vertretungen dieser Gruppen sollen in der LAG mitwirken. Die öffentlichen Vertreter/innen dürfen im Entscheidungsgremium, wie auch bei den einzelnen Entscheidungen, nicht die Mehrheit haben. Vertreter/innen von Landeseinrichtungen sind nur als nicht stimmberechtigte, sondern als beratende Mitglieder zulässig und gewünscht.

In der LAG WOM war es in der Vergangenheit so, dass alle Entscheidungen im Plenum getroffen werden. Es gibt kein eigenes Entscheidungsgremium (Vorstand, Steuerungsgruppe o. ä.). Das hat sich bewährt und sollte beibehalten werden. Dazu gibt es zwei Ausschüsse, die die Arbeit der LAG begleiten.

TOP 3: Bildung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal für den Förderzeitraum 2023-2029

Geschäftsführer Nico Melchior erläutert den anwesenden Mitgliedern der LAG die Aufgaben der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal.

Die Aufgaben der LAG umfassen:

- Aufstellung (und Weiterentwicklung) der Entwicklungsstrategie
- Entwicklung des Gebietes der Lokalen Aktionsgruppe entsprechend ihrer genehmigten LILE
- Überwachung und Steuerung der Umsetzung der LILE
- Beschluss der Geschäftsordnung und entsprechender Änderungen
- Definition der Auswahlkriterien
- Steuerung des Regionalmanagements
- Betreuung der Projektträger/innen

- Vorhabenauswahl
- Kontrolle der ordnungsgemäßen Realisierung der Projekte z. B. im Rahmen einer Exkursion
- Monitoring, Sicherstellung der erforderlichen Berichterstattung und Moderation
- Finanzielle Abwicklung
- Erfahrungsaustausch mit anderen LAGn
- Aktivierung, Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit
- Wahl der/des Vorsitzenden und ihres/seines Stellvertreters
- Bestellung von Mitgliedern der LAG, Einberufung neuer Mitglieder
- Bei Bedarf Gründung von themen- oder projektbezogenen Arbeitsgruppen
- Die LAG versteht sich als Bindeglied zwischen den Projektträger/innen und den Behörden des Landes
- ggf. Umsetzung eigener LEADER-Vorhaben
- Umsetzung des Projektauswahlverfahrens für LEADER-Projekte zur Umsetzung der LILE und die Einhaltung der hierfür erforderlichen Regeln (Transparenz...)
- Mitwirkung bei der Koordination von Konzepten, Akteuren und Prozessen zur regionalen Entwicklung des Gebietes
- Festlegung des Auswahltermins und der Höhe des Auswahlbudgets
- Evaluation

Für die Mitarbeit in der LAG haben sich öffentliche Partner, Partner der Zivilgesellschaft sowie Wirtschafts- und Sozialpartner bereit erklärt. Die Liste der interessierten LAG-Mitglieder war im Vorfeld bekannt gegeben worden und ist in der LILE verankert.

Geschäftsführer Nico Melchior informiert die Versammlung bei der Besetzung des Gremiums LAG über eine Änderung gegenüber Versand und LILE: Axel Henke, Forstamt Boppard, bittet darum, nicht nur als beratendes Mitglied, sondern auch als stimmberechtigtes Mitglied in der LAG mitzuwirken. Herr Melchior erläutert dazu, dass Landeseinrichtungen nicht stimmberechtigt sein dürfen und die Frage inwieweit das Forstamt Boppard als Landeseinrichtung zählt, zu klären ist. Insoweit kann eine Aufnahme des Forstamtes Boppard nur unter Vorbehalt und erst nach Zustimmung der ADD erfolgen.

Herr Melchior weist darauf hin, dass Schülervorteiler/innen des Wilhelm-Hofmann-Gymnasiums als Mitglieder unter 30 Jahre weiterhin in der LAG dabei sein werden. Ebenso wurde auf eine Geschlechterverteilung sowie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener sozialer Gruppen geachtet. Ferner sind nicht nur inhaltliche Schwerpunkte der LAG, sondern auch Personen aus dem gesamten LAG-Gebiet, links und rechts des Rheins, von Bingen, Kaub bis Koblenz vertreten.

Die LAG wird durch 33 (32 ohne Forstamt Boppard) Mitglieder und Vertreter, insgesamt 56 (54 ohne Forstamt Boppard) Personen vertreten. Davon sind 18 weiblich, was einer Quote von 32 % entspricht.

Die LAG setzt sich wie folgt zusammen:

Nr Öffentliche Partner	Name	Name (Vertreter:in)
1 VG Hunsrück-Mittelrhein/Vorsitz	Unkel, Peter	Biersch, Thomas
2 Landkreis Rhein-Hunsrück	Boch, Volker	Klein, Simone
3 Romantische Rhein Tourismus GmbH	Neitzert, Kristina	Hönig, Guido
4 Stadt Koblenz	Langner, David	Hoffmann, Oliver
	König-Lehrmann, Nadya	Renzler, Sara
5 Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal	Kistner, Achim	Wagner, Hannah
6 Regionalrat Wirtschaft	Fetz, Waltraud	Weißmann, Holger
7 Vertreter:innen der Schule	Weiland, Mike	Schaust, Armin
8 VG Loreley	Siefert, Lennart	Klaßmann, Marc
9 Stadt Lahnstein	Nohr, Rene	Göttelmann, Nina
10 vhs Bingen	Laymann, Kathrin	Zils, Thomas
11 VG Rhein-Mosel	Wolf, Steffen	Schneider-Braun, Angela
12 Landkreis Mainz-Bingen	Jöckel, Andreas	Vogel, Rick
13 BUGA 2029 gGmbH	Henke, Axel	Nass, Johannes
14 Forstamt Boppard		

Nr Wirtschafts- und Sozialpartner	Name	Vertreter:in (Name)
1 Weinbauverband Mittelrhein	Fetz, Heinz-Uwe	Hendgen, Dr. Maximilian
2 Bauern- und Winzerverband	Struth, Andreas	Geisel, Armin
3 Vertreter:innen der Kirche	Stollhof, Lukas	
4 Rhein-Nahe-Touristik e.V.	Kuhn, Christian	Kauer, Rainald
5 IHK Koblenz	Dübner, Christian	Wruck, Andreas
Touristikgemeinschaft Welterbe Oberes Mittelrheintal e.V.	Schwarz, Claudia	
Landfrauenverband (Rhein-Hunsrück und Rhein-Lahn)	Wagner, Irmtraud	
8 Mittelrhein Wein e.V.	Jedele, Stefan	Philipps, Thomas
9 Kulturstiftung Hütte Oberwesel	Kuhn, Berthold	
10 Stiftung Bethesda (Vertreter Integration)	Krebs, Sami	

Nr Partner der Zivilgesellschaft	Name	Vertreter:in (Name)
1 Naturschutzverband (BUND)	Grassmann, Ute	
2 Schülervertreter:innen	Muders, Lilia	Friedrich, Alexia
3 Sportkreis Rhein-Hunsrück	Johann, Jürgen	
Geschichtsverein für Mittelrhein und Vorderhunsrück e.V.	Lahme, Dr. Rainer	Benner, Ferdinand
5 Initiative 55+	Zorbach, Dieter	
6 Gästeführerin	Lautensack, Hildegunde	
7 Verkehrsverein Braubach	Clos, Bastian	
8 Kulturnetz Oberes Mittelrheintal	Gloggengießler, Katrin	Enderwitz, Susanne
9 Grüner Daumen Spay	Karbach, Walter	Werner, Christine

Beschluss:

Der Bildung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal wird zugestimmt.
Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt – vorbehaltlich der Zustimmung durch die ADD – die Mitgliederstruktur gemäß dem vorliegenden Vorschlag.
Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal erkennt die LILE 2023-2029 für das Welterbe Oberes Mittelrheintal in der überarbeitenden Fassung vom 05.09.2022 an und beschließt die LILE 2023-2029.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 12	Nein: 0	Enthaltung: 1
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 4: Beschluss über die Geschäftsordnung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal im Förderzeitraum 2023-2029

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hatte den LAGn angekündigt, eine Muster-Geschäftsordnung zur Verfügung zu stellen. Diese liegt noch nicht vor. Daher wurde der Entwurf auf Basis der alten Geschäftsordnung aufgebaut.

Der Entwurf wurde den designierten LAG-Mitgliedern vorab am 20.03.2023 per E-Mail zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Neu sind insbesondere folgende Punkte:

- Möglichkeit des Ausschlusses von Mitgliedern bei mehrfachen unentschuldigtem Fehlen
- Möglichkeit, die Sitzungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen abzuhalten. Standardmäßig soll eine digitale Teilnahme möglich sein.

Seitens der Anwesenden bestehen keine Rückfragen zur Geschäftsordnung.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt einstimmig – vorbehaltlich der Zustimmung durch die ADD – die vorliegende Geschäftsordnung.

Werden durch die Bewilligungsbehörde Änderungen vorgegeben, so werden diese vorgenommen.

Die LAG behält sich vor, nach einer Startphase, die Geschäftsordnung erneut anzupassen.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 5: Wahl des/der Vorsitzenden und eines/einer Stellvertreter/in

Herr Melchior fragt nach Vorschlägen für die Position des/der Vorsitzenden und eines/einer Stellvertreter/in.

Claudia Schwarz schlägt Bürgermeister Peter Unkel als Vorsitzenden und Frau Nadya König-Lehrmann als seine Stellvertreterin vor. Herr Unkel und Frau König-Lehrmann bildeten den Vorstand der LAG Welterbe Obers Mittelrheintal 2014-2022 und haben im Vorfeld einer erneuten Wahl zugestimmt. Weitere Vorschläge werden von den Anwesenden nicht hervorgebracht.

Dem Vorschlag folgt die Versammlung.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal wählt Bürgermeister Peter Unkel als Vorsitzenden der neuen LAG und Frau Nadya König-Lehrmann (in Abwesenheit) als seine Vertreterin.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 12	Nein: 0	Enthaltung: 1
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

Peter Unkel enthält sich bei der Abstimmung.

TOP 6. Wahl der Ausschüsse

In der LILE sind für die LAG zwei Ausschüsse vorgesehen.

Projektbewertungsausschuss:

Der Projektbewertungsausschuss ist verantwortlich für die Bewertung der Projektsteckbriefe. Er prüft auf Grundlage der Projektauswahlkriterien der LAG sowie der Vorgaben (formelle Kriterien) der ELER-Verwaltungsbehörde die zu den jeweiligen Stichtagen eingereichten Projektsteckbriefe.

Für die Besetzung wird folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

- Vorsitzender der LAG
- Öffentliche Partner:
 - Nadya König-Lehrmann (Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal)
 - Andreas Jöckel (BUGA 2029 gGmbH)
- WiSo-Partner:
 - Claudia Schwarz (Touristikgemeinschaft Welterbe Oberes Mittelrheintal e.V.)
 - Stefan Jedele (Mittelrhein-Wein e.V.)
- Partner der Zivilgesellschaft:
 - Hildegund Lautensack (Gästeführungen)
 - Walter Karbach (Grüner Daumen)

Weitere Personen werden nicht vorgeschlagen. Oliver Hoffmann, Stadt Koblenz, fragt nach, inwiefern auch jüngere Personen im Projektbewertungsausschuss (unter 30) teilnehmen möchten. Herr Melchior erläutert dazu, dass sich leider kein jüngeres LAG-Mitglied dazu bereit erklärt hat und auch unter den Anwesenden gibt es hierzu keine Bereitschaft. Da der Ausschuss immer nur für 2 Jahre gewählt ist, ist im Laufe der Förderperiode eine Neubesetzung vorgesehen.

Insgesamt sollen in der Förderperiode die Einbindung junger Menschen intensiviert werden. In einer der ersten LAG-Sitzungen soll dazu beraten werden.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal wählt den Projektbewertungsausschuss entsprechend der vorgeschlagenen Personen und Institutionen.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 11	Nein: 0	Enthaltung: 2
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 7	Nein: 0	Enthaltung: 2
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 4	Nein: 0	Enthaltung: 2

Die vorgeschlagenen Mitglieder enthalten sich bei der Abstimmung.

Evaluierungsausschuss:

Der Evaluierungsausschuss unterstützt das Regionalmanagement bei der Durchführung der vorgeschriebenen Selbstevaluierungsverfahren sowie insbesondere bei der jährlichen Berichterstattung an die ELER-Verwaltungsbehörde. Gleichzeitig trägt er dafür Sorge, das kontinuierliche Monitoring der LAG zu gewährleisten. Die Einrichtung des Evaluierungsausschusses soll eine stetige Rückmeldung der LAG-Mitglieder zur Arbeit der Geschäftsstelle gewährleisten.

Für die Besetzung wird folgende Zusammensetzung vorgeschlagen:

- Öffentliche Partner:
 - Kristina Neitzert (Romantische Rhein Tourismus GmbH)
 - Achim Kistner (Regionalrat Wirtschaft)
- WISO-Partner
 - Christian Dübner (IHK-Koblenz)
- Partner der Zivilgesellschaft
 - Berthold Kuhn (Kulturstiftung Hütte)

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal wählt den Evaluierungsausschuss entsprechend der vorgeschlagenen Personen und Institutionen.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 11	Nein: 0	Enthaltung: 2
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 8	Nein: 0	Enthaltung: 1
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 5	Nein: 0	Enthaltung: 1

Die vorgeschlagenen Mitglieder enthalten sich bei der Abstimmung.

Melchior erklärt der Versammlung, dass sie bestrebt sind bei einer Neubesetzung der Ausschüsse den Altersdurchschnitt zu senken.

TOP 7: Übernahme der Rechtsgeschäfte, der Geschäftsstelle und des Regionalmanagements der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal durch den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal

In Rheinland-Pfalz gibt es weitgehende Freiheiten bei der Umsetzung des LEADER-Ansatzes. So ist auch die Rechtsform der LAG nicht (wie in vielen anderen Bundesländern) vorgegeben. Auch das Regionalmanagement und die Geschäftsstelle können unterschiedlich gestaltet werden. Sowohl eine Inhouse-

Vergabe des Regionalmanagements als auch die Vergabe an ein externes Büro (wie auch Mischformen) sind möglich.

Bereits zum Ende der alten Förderperiode hat der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal (ZV WOM) das Personal für die LAG gestellt, da es vielfältige inhaltliche Überschneidungen und Synergien zwischen LAG und ZV WOM gibt. Träger der LAG war aber weiterhin die Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein in der Nachfolge der Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel.

Zukünftig soll die LAG komplett an den Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal angegliedert werden, um Synergien zu nutzen und auszubauen. Die Verbindung zu der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein bleibt über den Vorsitz bestehen.

Für das Regionalmanagement sind zukünftig 1,5 Arbeitskräfte vorgeschrieben. Der ZV WOM wird das entsprechende Personal zur Verfügung stellen. Sowohl Herr Siech als auch Herr Melchior werden im Regionalmanagement tätig bleiben und gemeinsam 1,0 Stellen für das Regionalmanagement abdecken. Eine Projektassistenz mit 0,5 Stellenumfang wird ergänzend eingestellt.

Die Versammlung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal hat bereits der Übernahme der Aufgabe des Regionalmanagements und der Rechtsgeschäfte der LAG zugestimmt.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt, dass der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal die Rechtsgeschäfte der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal übernimmt und eine Geschäftsstelle beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal mit Sitz in St. Goarshausen einrichtet und mit dem Regionalmanagement für die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beauftragt wird. Fördermittel für das LAG-Management mit 1,5 AK Stellenumfang sollen ab 01.07.2023 beantragt werden.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 8: Beschluss des indikativen Finanzplans der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal

Geschäftsführer Nico Melchior erläutert den indikativen Finanzplan der LAG, der als Teil der LILE eingereicht worden ist. Der LAG stehen 2,5 Mio. € an ELER-Mitteln zur Verfügung. Hinzu kommen 250.000 € projektunabhängige kommunale Mittel, sowie je 500.000 € Landes- und GAK-Mittel. Diese Mittel sind einerseits auf die Jahre 2023 bis 2029 aufgeteilt sowie auch auf die verschiedenen Handlungsfelder der LILE.

	Indikativer Ansatz	Herleitung				
ELER-Bewirtschaftungsplanfonds	2.500.000,00 €	Einwohner	126.795	Grundplatzfond	2.000.000,00 €	dav. Zuschläge für Bevölkerung über 10.000 Einwohner
Projekt unabhängige kommunale Mittel	250.000,00 €	Ordnungsfond	250.000,00 €	zusätzliche Mittel		
Landesmittel	500.000,00 €	dav. Landesmittel ehrenamtliche Bürgerprojekte			Euro	180.000,00
GAK-Mittel	500.000,00 €					
Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	1.211.538,46	Anteil öffentlicher Vorhaben	80,00%	Durchschnittlicher Zuwendungssatz öffentlicher Vorhaben		63,00%
Private Ausgaben	1.156.744,19 €	Anteil privater Vorhaben	40,80%	Durchschnittlicher Zuwendungssatz privater Vorhaben		43,00%
Anteil der Mittel für das Regionalmanagement		Anteil an den öffentlichen Mitteln	19,53%	Anteil an ELER-Mitteln		31,00%
Gesamtausgaben	6.118.282,65 €					

Mittelverteilung		ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land (LandGAK)	Ehrenamtliche Bürgerprojekte
Jahr	Anteil*	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
2023	5,00%	125.000,00	60.576,92	12.500,00	50.000,00	0
2024	16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	30.000,00
2025	16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	30.000,00
2026	16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	30.000,00
2027	16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	30.000,00
2028	16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	30.000,00
2029	11,67%	291.666,67	141.346,15	29.166,67	88.666,67	30.000,00
Gesamtsumme	100,00%	2.500.000,00	1.211.538,46	250.000,00	820.000,00	180.000,00

*Planungsvorgabe

Mittelverteilung	Anteil öffentlicher Mittel	ELER-Anteil	ELER	Eigenmittel öffentlicher Zuwendungsempfänger	Projekt unabhängige kommunale Mittel	Land (LandGAK)	Öffentliche Mittel insgesamt
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Handlungsfeld A	22,27%	20,00%	500.000,00	351.170,57	16.304,25	237.681,16	1.105.156,08
Handlungsfeld B	27,84%	25,00%	625.000,00	438.963,21	20.330,43	297.101,45	1.381.445,09
Handlungsfeld C	15,59%	14,00%	350.000,00	245.819,40	11.413,04	166.376,81	773.609,25
Handlungsfeld D	11,14%	10,00%	250.000,00	175.585,26	8.152,17	118.840,38	552.578,04
Regionalmanagement*	19,53%	31,00%	775.000,00		193.750,00		968.750,00
Ehrenamtliche Bürgerprojekte	3,63%					180.000,00	180.000,00
Gesamtsumme	100,00%	100,00%	2.500.000,00	1.211.538,46	250.000,00	820.000,00	4.961.538,46

* max 4 Handlungsfelder

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt den indikativen Finanzplan der LILE 2023-2029 in der vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 9: Einsatz von projektunabhängigen Mitteln zur Kofinanzierung des Regionalmanagements

Gemäß der Vorgabe des Landes müssen (wie auch in der vergangenen Periode) die am LAG-Gebiet beteiligten kommunalen Gebietskörperschaften für den Förderzeitraum einen Betrag bereitstellen, der 10% der ELER-Mittel entspricht. Diese wurden bereits seitens der betreffenden Städte, Kreise und Verbandsgemeinden zugesagt (250.000 €)

Das Regionalmanagement wird künftig mit 80 % aus ELER-Mitteln gefördert. Der Eigenanteil ist von der LAG zu stellen. Es wird vorgeschlagen, diesen Eigenanteil aus den projektunabhängigen kommunalen Mitteln zu entnehmen. Ein sparsamer Umgang mit den Mitteln ist dabei gewährleistet.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt projektunabhängige Mittel zur Kofinanzierung des Regionalmanagements zur Verfügung zu stellen. Zuwendungsanträge auf Förderung des Regionalmanagements (Personal- und Overheadausgaben) werden zu gegebener Zeit eingereicht.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 10: Beschluss zu den Auswahlkriterien für LEADER-Projekte

In der LILE sind die Grundzüge der Projektbewertung für die Vorhabenauswahl definiert. Diese wurden nun mit einem Punktesystem versehen, so dass eine Gewichtung der Kriterien möglich ist. Im Vergleich zur Projektbewertung in der vorherigen Förderperiode sind Themen wie BUGA 2029 oder eine stärkere Gewichtung von Klimaschutz enthalten. Mit der Einladung waren die Auswahlkriterien vorgelegt worden. Hierzu bestehen keine Rückfragen oder Anmerkungen.

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt die Auswahlkriterien für LEADER-Projekte in der vorliegenden Fassung.

Die Auswahlkriterien werden der Bewilligungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Werden durch die Bewilligungsbehörde Änderungen vorgegeben, so werden diese vorgenommen.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 11: Übernahme der Aufgaben der „alten“ LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal und des Regionalmanagements 2014-2022

Nico Melchior erläutert, dass zwei Möglichkeiten zur Gestaltung des Übergangs zwischen den beiden Förderperioden bestehen. Entweder die „alte“ und die „neue“ LAG arbeiten parallel oder die „alte“ LAG beschließt, dass das Entscheidungsgremium der neuen LAG die entsprechenden Aufgaben der alten LAG ebenfalls wahrnimmt. Diese Option ist auch dann möglich, wenn sich die Gebietskulisse ändert.

Auf Empfehlung der Geschäftsstelle hat die LAG 2014-2022 beschlossen, dass die neue LAG 2023-2029 ihre Rechtsgeschäfte übernehmen soll. Der weitaus überwiegende Teil der Mitglieder ist sowohl in der alten, als auch der neuen LAG vertreten und auch die Gebietskulisse hat sich nur in Bingen geändert, so dass die

Übernahme unkritisch seitens der alten LAG gesehen wurde. Formal wird die alte LAG 2014-2022 erst aufgelöst, wenn der Förderzeitraum 2014 bis 2022 abgeschlossen ist, was aufgrund der Regelung „n + 3“ erst nach dem Jahr 2025 der Fall sein wird.

Alle künftigen Entscheidungen, die den alten Förderzeitraum betreffen, können nach dem erfolgten Beschluss von der neuen LAG getroffen werden, sofern diese der Übernahme ebenfalls zustimmt.

Das Regionalmanagement ist bis zum 30.06.2023 über die alten Fördermittel und projektunabhängigen Gelder ausfinanziert. Das Land gibt vor: „Das alte Regionalmanagement kann im Auftrag der alten LAG im begrenzten Umfang (weniger als 50% des Arbeitsumfangs eines Quartals) auch vorbereitende Maßnahmen für die neue LAG (z. B. Konzeption Förderaufruf, Geschäftsordnung, Auswahlkriterien) und die Umsetzung/Begleitung ehrenamtlicher Bürgerprojekte und Regionalbudget-Vorhaben unterstützen.“

„Das neue Regionalmanagement kann - nach Beschluss der alten LAG - im Auftrag der neuen LAG im begrenzten Umfang (weniger als 50% des Arbeitsumfangs eines Quartals) die Betreuung alter Vorhaben übernehmen (z. B. Ex-post-Bewertung, Regionalbudget, Ehrenamtliche Bürgerprojekte, Kooperationsvorhaben).“

Beschluss:

Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschließt, alle übertragenen Aufgaben der LAG 2014-2022 durch das neue Regionalmanagement im LEADER-Förderzeitraum 2023-2029 zu übernehmen. Dazu gehören u. a. die Betreuung alter Vorhaben, Evaluierung, Ex-post-Bewertung, Regionalbudget, Ehrenamtliche Bürgerprojekte, Kooperationsvorhaben.

Das bestehende Regionalmanagement übernimmt - bis zur Einrichtung eines neuen Regionalmanagements - vorbereitende Maßnahmen für die neue LAG (z. B. Konzeption Förderaufruf, Geschäftsordnung, Auswahlkriterien) und setzt die ehrenamtlichen Bürgerprojekte und Regionalbudget-Vorhaben um und begleitet diese.

Das neue einzurichtende Regionalmanagement wird mit der Betreuung alter Vorhaben (z. B. Ex-post-Bewertung, Regionalbudget, Ehrenamtliche Bürgerprojekte, Kooperationsvorhaben) beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Öffentliche Partner:	Ja: 13	Nein: 0	Enthaltung: 0
Wirtschafts- und Sozialpartner:	Ja: 9	Nein: 0	Enthaltung: 0
Vertreter der Zivilgesellschaft:	Ja: 6	Nein: 0	Enthaltung: 0

TOP 12: Beschluss zum 1. Förderaufruf der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal

Eine erneute LAG-Sitzung vor der Sommerpause ist geplant, da ein weiterer Aufruf zum Regionalbudget durch die LAG 2014-2022 beschlossen worden ist. Der Beschluss über den 1. Förderaufruf der LAG soll daher auf die Sitzung der LAG im Juli 2023 verschoben werden.

Die Versammlung hatte nichts dagegen einzuwenden.

TOP 13: Verschiedenes

Geschäftsführer Nico Melchior berichtet, dass die nächste Sitzung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal auf den 12.07.2023, 16:30 Uhr terminiert ist. Diese soll als Videokonferenz stattfinden.

Als Tagesordnungspunkte sind geplant:

- Regionalbudget
- Start-Projekte LEADER
- Kooperation LEADER-Steillagen-Connection
- Inhaltliche Schwerpunkte der LAG

Zudem ist ein Termin geplant, um das LEADER-Projekt in Bornich (Generationengarten) zu besichtigen.

Geschäftsführer Nico Melchior und Vorsitzender Peter Unkel bedanken sich bei den LAG-Mitgliedern für die Zusammenarbeit. Sie laden anschließend zu einem kleinen Umtrunk ein.

Der Vorsitzende Peter Unkel schließt um 18:20 Uhr die Sitzung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal.

-Ende Beschlussprotokoll-

Aufgestellt:
25.04.2023



Ilona Klockner
Geschäftsstelle LAG
Welterbe Oberes
Mittelrheintal

Gesehen:



Nico Melchior
Geschäftsführer LAG
Welterbe Oberes
Mittelrheintal

Gesehen:


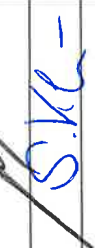










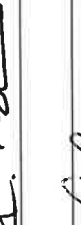




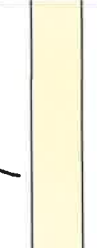

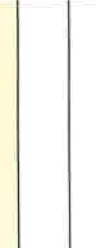



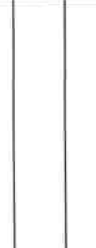

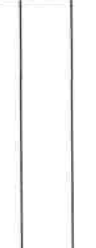









Peter Unkel
Vorsitzender LAG
Welterbe Oberes
Mittelrheintal

Lokale Aktionsgruppe Weiterbe Oberes Mittelrheintal

Förderperiode 2023-2029

1. konstituierende Sitzung am 29.03.2023 in Oberwesel

Nr	Öffentliche Partner	Name	Unterschrift	Name (Vertreter:in)	Unterschrift
1	VG Hunsrück-Mittelrhein/Vorsitz	Unkel, Peter		Biersch, Thomas	
2	Landkreis Rhein-Hunsrück	Boch, Volker		Klein, Simone	
3	Romantische Rhein Tourismus GmbH	Neitzert, Kristina		Hönig, Guido	
4	Stadt Koblenz	Langner, David		Hoffmann, Oliver	
5	Zweckverband Weiterbe Oberes Mittelrheintal	König-Lehrmann, Nadya		Renzler, Sara	
6	Regionalrat Wirtschaft	Kistner, Achim		Wagner, Hannah	
7	Vertreter:innen der Schule	Fetz, Waltraud		Weißmann, Holger	
8	VG Loreley	Weiland, Mike		Schaust, Armin	
9	Stadt Lahnstein	Siefert, Lennart		Klaßmann, Marc	
10	vhs Bingen	Nohr, Rene		Göttermann, Nina	
11	VG Rhein-Mosel	Laymann, Kathrin		Zils, Thomas	
12	Landkreis Mainz-Bingen	Wolf, Steffen		Schneider-Braun, Angela	
13	BUGA 2029 gGmbH	Jöckel, Andreas		Vogel, Rick	
14	Forstamt Boppard	Henke, Axel			
Wirtschafts- und Sozialpartner sowie Partner der Zivilgesellschaft					
1	Weinbauverband Mittelrhein	Fetz, Heinz-Uwe		Hendgen, Dr. Maximilian	
2	Bauern- und Winzerverband	Struth, Andreas		Geisel, Armin	
3	Vertreter:innen der Kirche	Stollhof, Lukas		Kauer, Rainald	
4	Rhein-Nahe-Touristik e.V.	Kuhn, Christian		Wfruck, Andreas	
5	IHK Koblenz	Dübner, Christian			
6	Touristengemeinschaft Weiterbe Oberes Mittelrheintal e.V.	Schwarz, Claudia			

7	Landfrauenverband (Rhein-Hunsrück und Rhein-Lahn)	Wagner, Irmtraud		
8	Mittelrhein Wein e.V.	Jedele, Stefan		Philipps, Thomas 
9	Kulturstiftung Hütte Oberwesel	Kuhn, Berthold		
10	Stiftung Bethesda (Vertreter Integration)	Krebs, Sami		
	Partner der Zivilgesellschaft			
11	Naturschutzverband (BUND)	Grassmann, Ute		
12	Schülervertreter:innen	Muders, Lilia		Friedrich, Alexia
13	Sportkreis Rhein-Hunsrück	Johann, Jürgen		
14	Geschichtsverein für Mittelrhein und Vorderhunsrück e.V.	Lahme, Dr. Rainer		Benner, Ferdinand
15	Initiative 55+	Zorbach, Dieter		
16	Gästeführerin	Lautensack, Hildegunde		
17	Verkehrsverein Braubach	Clos, Bastian		
18	Kulturnetz Oberes Mittelrheintal	Gloggenießler, Katrin		Enderwitz, Susanne
19	Grüner Daumen Spay	Karbach, Walter		Werner, Christine 
	Beratende Mitglieder			
	Landkreis Rhein-Lahn	Denninghoff, Jörg		Kleinmann, Andrea, Neeb, Alexander 
	Landkreis Mayen-Koblenz	Hermann, Andreas		
	VG Rhein-Nahe	Seemann, Benedikt		Fahl, Dietmar 
	Stadt Bingen	Peters, Kerstin		Thiele, Jens 
	Stadt Boppard	Haseneier, Jörg		Schröder, Frank 
	Initiative Baukultur für das Weiterbe Oberes Mittelrheintal	Knabe, Ursula		Holzemer-Thabor, Julia
	Dienstleistungszentrum Westerwald-Ostefel	Turck, Sebastian		
	Dienstleistungszentrum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	Seis, Dr. Katja <small>Geret, Mirke</small>		
	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Schneider, Jutta		
	ADD - Referat 44			

Geschäftsordnung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal

Zur Durchführung des LEADER-Programms im Förderzeitraum 2023-2029 im Rahmen des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) sowie im nationalen GAP-Strategieplan Rheinland-Pfalz

Stand 29.03.2023

Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befinden.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partner:innen aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.

§ 1

Name, Rechtsgrundlage und Aktionsraum

- (1) Die öffentlich-private Partnerschaft trägt den Namen "Lokale Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal", nachfolgend „LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal“ (kurz: LAG WOM) genannt. Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal ist für die Dauer des LEADER-Programms im Förderzeitraum 2023-2029 auf der Basis des Landesentwicklungsprogramms EULLE gegründet.
- (2) Die Zuständigkeit der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal bezieht sich auf den in Kapitel 2.2 der „Lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie“ (LILE) abgegrenzten Aktionsraum und umfasst damit den größten Teil des UNESCO Welterbes Oberes Mittelrheintal.
- (3) Die Geschäftsstelle der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal hat ihren Sitz beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal in St. Goarshausen.
- (4) Es handelt sich um eine öffentlich-private Partnerschaft, die sich zur Entwicklung des Länd-



lichen Raumes im Rahmen von LEADER für den Förderzeitraum 2023-2029 bildet.

- (5) Da die LAG WOM über keine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, ist der Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal als Körperschaft des öffentlichen Rechts die vertretende Rechtsperson.

§ 2 Aufgabenstellung

- (1) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal gewährleistet auf der Grundlage eines Bottom-up-Ansatzes die Durchführung des LEADER-Prozesses im Aktionsraum (vgl. Kap. 2 der LILE).
- (2) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal gewährleistet, dass die gewählten Strategien und Maßnahmen von lokalen Akteur:innen des Mittelrheins erarbeitet wurden.
- (3) Sie versteht sich als im Aktionsraum ansässige
- Trägerin der lokalen integrierten ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Verantwortliche für die Erarbeitung, Durchführung und Umsetzung der Entwicklungsstrategie (LILE)
 - Bindeglied zwischen den Projektträgern und den Behörden und Ministerien des Landes Rheinland-Pfalz
 - Repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen des Welterbes Oberes Mittelrheintal, die die breite Einbeziehung möglichst unterschiedlicher Interessen gewährleisten (z.B. Umweltschutz, Frauen, Jugendliche, Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Handwerk, Senior:innen, Sport).
- (4) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal sichtet und bewertet die Projektvorschläge, trifft die Auswahl und Reihenfolge der geeigneten Projekte zur Durchführung des Konzepts im Rahmen der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und übernimmt die Moderation.
- (5) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal trägt dafür Sorge, dass die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des LEADER-Programms unterrichtet wird und berichtet über die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier an das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz. Sie übernimmt auch die Weiterleitung von Informationen, die sie im Rahmen der Vernetzung von anderen ländlichen Räumen und deren Akteuren erhält, an die hieran interessierten Kreise der Öffentlichkeit.
- (6) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal legt in einer Prioritätenliste die Rangfolge der zur Durchführung beabsichtigten Maßnahmen fest. Die Rangfolge der Maßnahmen ergibt sich grundsätzlich aus der durch den Projektbewertungsausschuss (siehe § 13) ermittelten Gesamtpunktzahl (je höher die Punktzahl, desto prioritärer die Maßnahme). Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal kann jedoch gemäß dem Projektauswahlverfahren (siehe LILE 2023-2029 der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal) durch Beschluss die Rangfolge der Maßnahmen verändern.
- Die LAG setzt mit Ihrer Bewertung auch die Höhe der Förderung fest. In begründeten Fällen kann auf Beschluss der LAG die Genehmigung eines höheren Fördersatzes durch die ELER Verwaltungsbehörde beantragt werden.
- (7) Die Arbeit der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beinhaltet das Monitoring und Controlling der erstellten Finanzierungspläne, Evaluierung der Umsetzung der LILE sowie den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Aktionsgruppen und der Öffentlichkeit.

§ 3



Organe der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die Organe der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - die Geschäftsführung,
 - der / die Vorsitzende,
 - der / die stellvertretende Vorsitzende
 - Projektbewertungsausschuss und Evaluierungsausschuss.
- (2) Bei Bedarf können Arbeitsgruppen eingesetzt werden (§ 10).

§ 4

Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe

- (1) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal legt Wert darauf, dass im gesamten Förderzeitraum Partizipationsmöglichkeiten für organisierte private und öffentliche Interessen ermöglicht werden, um den Bottom-up-Ansatz zu gewährleisten und auf eine möglichst breite Basis zu stellen.
- (2) Die Lokale Aktionsgruppe hat stimmberechtigte und beratende Mitglieder. Sie wählt eine(n) Vorsitzende(n) und aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sind das Entscheidungsgremium der LAG.
- (4) Der Mitgliederversammlung der LAG gehören stimmberechtigte Vertreter:innen von öffentlichen Stellen, Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie anderen Angehörigen der Zivilgesellschaft an. Eine Interessensgruppe darf maximal über 49% der Stimmrechte verfügen. Frauen sollen in angemessener Zahl in der LAG vertreten sein. Folgende Institutionen und Personen gehören der LAG mit Stimmrecht an:

Öffentliche Partner: (14)

- 1 Vertreter:in der VG Hunsrück-Mittelrhein
- 1 Vertreter:in des LK Rhein-Hunsrück
- 1 Vertreter:in der Romantischen Rhein Tourismus GmbH
- 1 Vertreter:in der Stadt Koblenz
- Jeweilige:r Geschäftsführer:in des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal
- 1 Vertreter:in des Regionalrat Wirtschaft Rhein-Hunsrück
- 1 Vertreter:in der Schulen
- 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Loreley
- 1 Vertreter:in der Stadt Lahnstein
- 1 Vertreter:in der Erwachsenenbildung
- 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
- 1 Vertreter:in des LK Mainz-Bingen
- 1 Vertreter:in der BUGA 2029 gGmbH
- 1 Vertreter:in der Zentralstelle der Forstverwaltung

Wirtschafts- und Sozialpartner (10)

- Jeweilige:r Weinbaupräsident:in des Weinbauverbands Mittelrhein
- 1 Vertreter:in des Bauern und Winzerverbandes Rheinland-Nassau
- 1 Vertreter:in der Kirchen
- 1 Vertreter:in des Rhein-Nahe-Touristik e.V.
- 1 Vertreter:in der Industrie- und Handelskammer Koblenz
- 1 Vertreter:in des Touristikkommunität Welterbe Oberes Mittelrheintal e.V.
- 1 Vertreterin des Landfrauenverbandes
- 1 Vertreter:in der Weinwerbung Mittelrhein e.V.



- 1 Vertreter:in der Kulturstiftung Hütte Oberwesel
- 1 Vertreter:in der Stiftung Bethesda-St.Martin

Vertreter:innen der Zivilgesellschaft (9)

- 1 Vertreter:in der Naturschutzverbände
- 1 Schülervorteiler:in
- 1 Vertreter:in des Sportkreises Rhein-Hunsrück
- 1 Vertreter:in des Geschichtsvereins Mittelrhein Vorderhunsrück e.V. und der Vereinigung der Heimatfreunde am Mittelrhein
- 1 Vertreter:in der Initiative 55plus
- 1 Gästeführer:in
- 1 Vertreter:in des Verkehrsvereins Braubach
- 1 Vertreter:in des Grünen Daumen Spay
- 1 Vertreter:in des Kulturnetz Oberes Mittelrheintal (KOM)
-

- (5) Den beratenden Mitgliedern gehören die folgenden benannten Mitglieder an:
- 1 Vertreter:in des Landkreis Rhein-Lahn
 - 1 Vertreter:in des Landkreis Mayen-Koblenz
 - 1 Vertreter:in der Verbandsgemeinde Rhein-Nahe
 - 1 Vertreter:in der Stadt Bingen
 - 1 Vertreter:in der Stadt Boppard
 - 1 Vertreter:in der Initiative Baukultur für das Welterbe Oberes Mittelrheintal
 - Jeweils 1 Vertreter:in der Dienstleistungszentren Ländlicher Raum Westewald-Osteifel und Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
 - 1 Vertreter:in der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
 - 1 Vertreter:in der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Rheinland-Pfalz
- (6) Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen.
- (7) Scheidet ein:e stimmberechtigte:r Vertreter:in aus, ist von der gleichen Interessengruppe in Abstimmung mit der LAG ein:e neue:r Vertreter:in zu bestimmen. Bei der Neubesetzung ist darauf zu achten, dass die vorgeschlagene Person einen starken beruflichen oder ehrenamtlichen Bezug zum Aktionsraum hat und die LAG der Förderung von Frauen eine hohe Bedeutung zumisst. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen.

§ 5 Vertretung

- (1) Die Entsendung eines Vertreters oder einer Vertreterin ist grundsätzlich zulässig. Bedingung ist, dass unter Wahrung der unter § 4 (4) genannten Erfordernisse die Vertretung aus dem gleichen Fachbereich bzw. von derselben Gruppierung kommt. Eine Vertretung ist dem Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung, spätestens am Morgen des Sitzungstages anzuzeigen. Übertragung mehrerer Stimmen auf ein einzelnes Mitglied oder eine beauftragte einzelne Person ist jedoch nicht möglich.

§ 6 Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds

- (1) Mitglied der Lokalen Aktionsgruppe können alle an konstruktiver Mitarbeit interessierten Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Behörden und Organisationen im bzw. für das Gebiet auf Antrag und Beschluss werden.
- (2) Weitere Verbände, Behörden und Organisationen mit Stimmrecht können von der Lokalen Aktionsgruppe mit Zweidrittelmehrheit auf Antrag aufgenommen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird und den Grundsätzen des EULLE entspricht.



- (3) Die Aufnahme als beratendes Mitglied erfolgt durch einfache Mehrheit der Lokalen Aktionsgruppe.
- (4) Ein Mitglied der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal kann ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen der Lokalen Aktionsgruppe schädigt. Dazu ist ein Beschluss der LAG mit Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (5) Personen, die rechtsextremen Parteien und Organisationen angehören, der rechtsextremen Szene zuzuordnen sind oder durch rassistische, nationalistische, antisemitische oder sonstige menschenverachtende Äußerungen in Erscheinung treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen
- (6) Soweit ein Mitglied an mehr als 4 Sitzungen unentschuldigt fehlt oder an mehr als 4 hintereinander folgenden Sitzungen entschuldigt fernbleibt, entscheidet die LAG-Mitgliederversammlung über dessen weiteren Verbleib im Gremium.

§ 7

Beschlussfähigkeit/Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung der LAG ist das Entscheidungsgremium zur Bewertung und Auswahl von Projekten.
- (2) Die LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. ordnungsgemäß vertreten ist und hiervon mindestens 50% den Wirtschafts- und Sozialpartnern und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen ist. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn jeder Sitzung und im Bedarfsfall bei Veränderungen der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- (3) Ein Beschluss der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Ist die Mitgliederversammlung der LAG nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (d.h. auch per Telefax oder E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen. Die LAG-Mitgliederversammlung ist in der nächsten Sitzung über das Ergebnis des Umlaufbeschlusses zu informieren.
- (5) Ein schriftliches Umlaufverfahren kann bei dringenden Fällen oder bei drohenden Fristabläufen durchgeführt werden, um Nachteile für die LEADER-Region zu vermeiden. Dazu gehört auch, wenn die Ansetzung und fristgemäße Einberufung einer LAG-Mitgliederversammlung nicht möglich ist und wenn die Sicherung zusätzlicher Fördermittel für die LAG es gebietet. Dabei ist durch den oder die LAG Vorsitzende:n die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Beschlusses in geeigneter Weise zu dokumentieren. Unverändert gilt Abs. 2. Nach angemessener Frist von zwei Kalenderwochen wird Enthaltung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsstelle ausdrücklich hinzuweisen. Für Projekte, deren Förderung nicht aus dem Plafond der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt und die somit nicht an deren Aufrufe gebunden sind, ist ein Beschluss im Umlaufverfahren jederzeit möglich. Wenn für Projekte, die bereits in einer Sitzung von der LAG beschlossen wurden, zusätzliche Beschlüsse notwendig sind, können diese ebenfalls im Umlaufverfahren eingeholt werden.
- (6) Wird wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen, so ist die LAG unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Unverändert gilt Abs. 3, Satz 1. In der Einladung ist auf den Sachverhalt hinzuweisen.



§ 8 Vorsitz

- (1) Die oder der Vorsitzende und ihr:e oder sein:e Stellvertreter:in werden von den Mitgliedern der LAG für die Dauer der Förderperiode gewählt.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie.
- (3) Führen unvorhersehbare Kostensteigerungen bei den von der LAG bereits beschlossenen Projekten zu einem Fördermittelmehrbedarf, liegt es im Ermessen des oder der Vorsitzenden hierfür eine geringfügige Mittelfreigabe zu gewähren, sofern dieser Fördermittelbedarf 10% des von der LAG freigegebenen Fördermittelbetrages dieses Projektes nicht übersteigt und dabei nicht über 10.000 -€ hinausgeht.

§ 9 Geschäftsführung und Regionalmanagement

- (1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt die LAG eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.
- (2) Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben:
 - Mitwirkung bei Erarbeitung und Fortschreibung der LILE
 - Überwachung des der LAG zugewiesenen Fördermittelbudgets
 - Aufstellung, Umsetzung und Überwachung des Aktionsplans
 - Einladung zu den Sitzungen von LAG, Ausschüssen und Arbeitskreisen, inkl. Protokollerstellung
 - Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
 - Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
 - Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des GAP-Strategieplans, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
 - Vorstellung von Projektideen in Ausschüssen und Versammlungen
 - Teilnahme an Sitzungen der LAG und des Lenkungsausschusses
 - Berichterstattung über Projekte und Förderbedingungen
 - Vernetzung und Koordination der Projekte im LAG-Gebiet
 - Koordination gebietsübergreifender Projekte
 - Vertretung der LAG in Organisationen des Landes (z.B. Begleit- und Lenkungsausschüssen) bzw. des Bundes / der EU
 - Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung
 - Mitarbeit bei der Erstellung der Evaluierungsberichte
 - Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
 - Monitoring zur Umsetzung der LILE
 - Aufbau und Pflege gebietsübergreifender und transnationaler Projekte
 - Umsetzung LAG-eigener Vorhaben
 - Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.
- (3) Die Kontaktdaten für Posteingänge oder andere Kontaktaufnahmen lauten:
LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal
c/o Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal
Dolkstraße 19
56346 St. Goarshausen

§ 10 6



Arbeitsgruppen und Ausschüsse

- (1) Zur Bewertung der Projekte nach den Auswahlkriterien der LILE bildet die LAG aus ihrer Mitte einen Projektbewertungsausschuss. Der Projektbewertungsausschuss besteht neben dem Vorsitzenden aus 6 Mitgliedern, davon 3 Vertreter:innen aus den öffentlichen Partnern sowie 3 Vertreter:innen der Wirtschafts- und Sozialpartner und den Akteuren der Zivilgesellschaft. Der Geschäftsführer steht dem Projektbewertungsausschuss vor und hat ebenfalls Stimmrecht.
- (2) Die Mitglieder des Projektbewertungsausschusses bewerten die Projekte nach den Projektkriterien der LILE der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal. Die Ergebnisse werden der Mitgliederversammlung als Empfehlung mitgeteilt.
- (3) Die Empfehlung des Projektbewertungsausschusses ist nicht bindend. Gemäß § 2 (6) entscheiden die stimmberechtigten Mitglieder über die Förderfähigkeit, die Rangfolge und die Förderhöhe eines Projektantrags.
- (4) Der Evaluierungsausschuss unterstützt das Regionalmanagement bei der Durchführung der vorgeschriebenen Selbstevaluierungsverfahren sowie insbesondere bei der jährlichen Berichterstattung an die ELER-Verwaltungsbehörde. Gleichzeitig trägt er dafür Sorge, das kontinuierliche Monitoring der LAG zu gewährleisten. Der Evaluierungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Entscheidungsebene, die per Abstimmung für zwei Jahre gewählt werden. Dem Evaluierungsausschuss muss mindestens je eine Person der Gruppe der Behördenvertreter:innen, der Gruppe der Wirtschafts- und Sozialpartner:innen sowie der Gruppe der Vertreter:innen der Zivilgesellschaft angehören.
- (5) Der Vorsitzende hat in Abstimmung mit der Lokalen Aktionsgruppe die Möglichkeit, bei Bedarf Arbeitsgruppen einzusetzen und aufzulösen, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal befassen.
- (6) Der Vorsitzende schlägt die Mitglieder der Arbeitsgruppen vor. Diese müssen nicht zwingend Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe sein. Die Lokale Aktionsgruppe wählt die Mitglieder der Arbeitsgruppen.

§ 11

Finanzielle Abwicklung

- (1) Die finanzielle Abwicklung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal erfolgt über die Geschäftsstelle der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beim Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal.
- (2) Die Kosten der Geschäftsführung (förderfähige Personal- und Sachkosten) betragen entsprechend den Vorgaben des EULLE höchstens 25 % der im Rahmen der LILE anfallenden durchschnittlichen zuwendungsfähigen öffentlichen Gesamtausgaben für die gesamte Förderperiode.

§ 12

Einberufung von Mitgliederversammlungen der Lokalen Aktionsgruppe und Bekanntmachung von Terminen zur Einreichung von Projektanträgen

- (1) Der Vorsitzende der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal lädt die Mitglieder der LAG mindestens 10 volle Kalendertage vor der Mitgliederversammlung / Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe mit E-Mail unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein. Im Regelfall wird auch eine digitale Teilnahme an der Sitzung ermöglicht (hybride Mitgliederversammlungen). Ebenso sind Mitgliederversammlungen / Sitzung zulässig, die nur als Videokonferenz stattfinden. Bei Eilbedürftigkeit kann die Frist verkürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen / Sitzungen erfolgen in regelmäßigen Abständen, um eine kontinuierliche Bearbeitung der Projektanträge gewährleisten zu können.



- (2) Über alle Sitzungen der LAG werden Ergebnisniederschriften angefertigt. Ein Exemplar der Niederschrift ist nach der Sitzung den Mitgliedern der LAG zuzuleiten.
- (3) Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der ständigen Mitglieder der LAG es unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der zu den Aufgaben der LAG gehören muss, beantragen. Dies gilt nicht, wenn die LAG den gleichen Gegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits beraten hat.
- (4) Die/der Vorsitzende setzt in Absprache mit dem Regionalmanagement die Tagesordnung fest.
- (5) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die LAG. Einwendungen sind spätestens bei der nächsten Sitzung vorzubringen.
- (6) Auf Antrag von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder der LAG ist eine Angelegenheit, die zu den Aufgaben der LAG gehört, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Absatz 3 letzter Satz gilt entsprechend.
- (7) Die/der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen und leitet die Verhandlungen. Die/der Vorsitzende hat ebenfalls Stimmrecht.
- (8) Die Einladung zur Sitzung wird öffentlich auf der Internetseite der LAG bekannt gemacht.
- (9) Eine Verletzung von Form und Frist der Einladung eines LAG-Mitglieds gilt als geheilt, wenn dieses Mitglied zu der Sitzung erscheint oder bis zu Beginn der Sitzung auf die Geltendmachung von Form- und Fristverletzungen schriftlich verzichtet.
- (10) Die Termine für die Einreichung von Projektskizzen sowie das zur Verfügung stehende Budget werden mit angemessenem zeitlichem Abstand, mindestens vier Wochen, vor dem Stichtag öffentlich bekannt gemacht.
- (11) Der Projektauftrag enthält mindestens folgende Informationen:
 - Höhe des Budgets, das für den Aufruf bereitsteht
 - Datum des Aufrufs
 - Stichtag für die Einreichung der Anträge
 - Themenbereiche, die für Antragsstellung zugelassen sind
 - Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
 - Voraussichtlicher Termin der Projektauswahl
 - Adresse zur Antragseinreichung und Kontaktdaten für weitere Informationen und Fragen

§ 13 Antragstellung von Projekten

- (1) Einzelne Projekte, die eine Förderung über das Leader-Programm erhalten sollen, müssen den gesetzlichen Vorgaben des ELER-Programms, dem rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramm EULLE sowie der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal entsprechen.
- (2) Projektskizzen sind von den Projektträgern mit den vorgeschriebenen vollständigen Unterlagen/Vordrucken sowie gemäß dem in der LILE der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal beschriebenen Verfahren bei der Geschäftsstelle einzureichen. Sie werden zur Entscheidung auf die Tagesordnung der nächstmöglichen Sitzung der LAG Welterbe Oberes Mittelrheintal aufgenommen.
- (3) Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach Punkteverfahren auf Grundlage der Kriterien und dem Punktesystem der LAG. Die Kriterien sind auf der Homepage der LAG veröffentlicht. Die LAG behält sich vor, die Projektbewertung im Laufe der Förderperiode aufgrund neuer Erfahrungswerte im Förderzeitraum anzupassen. Die Mitgliederversammlung der LAG



Welterbe Oberes Mittelrheintal berät auf Grundlage der Empfehlungen des Projektbewertungsausschusses über die Punktvergabe.

- (4) Die LAG setzt mit Ihrer Bewertung auch die Höhe der Förderung fest. In begründeten Fällen kann auf Beschluss der LAG die Genehmigung eines höheren Fördersatzes durch die ELER Verwaltungsbehörde beantragt werden.
- (5) Punktgleichheit von Projekten ist innerhalb des Rankings generell möglich. Falls die Punktgleichheit eine Budget-Relevanz nach sich zieht (ein Projekt könnte im Rahmen des Budgetvolumens des Aufrufs gefördert werden, ein Weiteres / Weitere hingegen nicht oder nur anteilig), wird durch Beschluss der LAG eine Rangfolge bestimmt.
- (6) Der Projektträger erhält nach der LAG Sitzung Bescheid über das Abstimmungsergebnis zu seinem Projekt. Bei positivem Auswahlbeschluss ist entsprechend der geltenden Fristen der Antrag einzureichen. Andernfalls muss das Projekt erneut eingereicht werden und steht dementsprechend mit zu diesem Zeitpunkt neu eingereichten Projekten im erneuten Wettbewerb.
- (7) Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe können selbst auch Projektträger sein. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind. Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden rechtzeitig anzuzeigen.
- (8) Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.

Bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (9) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- (10) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.
- (11) Der Beschluss über die Förderfähigkeit eines Projektes bleibt auch dann rechtskräftig, wenn sich das Gesamtvolumen der Projektmittel zwischen Beschluss der LAG und des Abschlusses der Maßnahme um weniger als 10% oder bis zu 10.000,- Euro erhöht. Der Projektträger ist dennoch verpflichtet, die Erhöhung des Gesamtvolumens beim Regionalmanagement anzuzeigen.

§ 14

Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die LAG informiert die Öffentlichkeit über eine eigene Homepage (www.lag-welterbe.de) und regelmäßige Pressemitteilungen.



- (2) Auf der Internetseite werden die LILE, Mitgliederliste, Geschäftsordnung, Projektauswahlkriterien, Niederschriften und Beschlüsse zur Verfügung gestellt.

§ 15 Gleichstellung

- (1) Die LAG handelt gleichstellungsorientiert und gendersensibel. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der ständigen Mitglieder.
- (2) Für Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

§ 17 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder künftig aufgenommene Bestimmungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.

§ 18 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal am 29. März 2023 in Kraft.

Oberwesel, den 29.03.2023

Peter Unkel, Vorsitzender der Lokalen Aktionsgruppe Welterbe Oberes Mittelrheintal

**Detailübersicht Projektauswahlkriterien
der I AG Welterbe Oberes Mittelrheintal.**

Formelle Kriterien (MUSS-Kriterien)

	Ja (bzw. Nennung)	Nein (= keine Förderung)
Vollständige Kurzbeschreibung und klare Konzeption des Projekts (Projektbeschreibung liegt vor)		
Realisierung im Aktionsraum		
Wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Realisierbarkeit (Finanzplanung plausibel)		
Leader-Projekte: Förderung über sonstige (Landes-)Programme ausgeschlossen		
keine vermeidbaren negativen Auswirkungen auf Klimaschutz und/oder Nachhaltigkeit		
Vereinbarkeit mit dem Status "UNESCO Welterbe"		
Das Projekt leistet einen Beitrag zu EINEM lokalen Entwicklungsziel der LLE (bitte nennen!)		
Eindeutige Zuordnung zu EINEM Handlungsfeld der LLE (bitte nennen!)		
Eindeutige Zuordnung zu EINEM Maßnahmenbereich der LLE (bitte nennen!)		

Qualitätskriterien (SOLL-Kriterien)

besonders wichtig = maximal 6 Punkte	sehr wichtig = maximal 4 Punkte	wichtig = maximal 2 Punkte	Punktzahl
--------------------------------------	---------------------------------	----------------------------	-----------

lokale Kriterien

0

Bezug zu weiteren Handlungsfeldern	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Das Projekt leistet zusätzlich zum bereits eindeutig zugeordneten Handlungsfeld einen Beitrag in einem oder mehreren weiteren Handlungsfeldern	Das Projekt leistet keinen zusätzlichen Beitrag zu einem weiteren Handlungsfeld	Das Projekt leistet einen zusätzlichen Beitrag in einem weiteren Handlungsfeld	Das Projekt leistet einen zusätzlichen Beitrag in zwei oder mehreren weiteren Handlungsfeldern
Begründung und Benennung			

Erwarteter räumlicher Bezug	0 Punkte	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Das Projekt hat positive Auswirkungen über den Ort der Umsetzung hinaus und dient der positiven Entwicklung mehrerer Kommunen/beider Rheinsseiten/dem gesamten Aktionsraum.	Das Projekt hat ausschließlich lokalen Bezug und Nutzung und keinen Bezug und Nutzen für andere Kommunen/ den gesamten Aktionsraum	Das Projekt hat einen interkommunalen Bezug und Nutzen für zwei oder mehr Kommunen	Das Projekt hat einen interkommunalen und "rheinübergreifenden" Bezug und Nutzen für zwei oder mehr Kommunen	Das Projekt hat einen Bezug und Nutzen für den gesamten Aktionsraum
Begründung				

Regionale Identität	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte
Das Projekt leistet einen Beitrag zur Steigerung der regionalen Identität, der Pflege und Steigerung des Innenimages und der Stärkung des "Wir-Gefühle" im UNESCO Welterbe Oberes Mittelrheintal	Das Projekt leistet keinen Beitrag	Das Projekt leistet nur einen geringen Beitrag	Das Projekt leistet einen indirekt positiven Beitrag	Das Projekt leistet einen direkten positiven Beitrag
Begründung				

Wirtschaftliche Auswirkungen	0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Das Projekt dient der Schaffung und/ oder dem Erhalt von Arbeitsplätzen und/ oder Indiziert weitere finanzielle Investitionen (abgesehen vom Projektvolumen) innerhalb des Aktionsraums. Zudem dient das Projekt der Schaffung und/ oder dem Ausbau von regionalen Wertschöpfungsketten oder Wirtschaftskreisläufen.	Das Projekt hat keine wirtschaftliche Auswirkungen	Das Projekt hat nur geringe wirtschaftliche Auswirkungen	Das Projekt hat indirekt positive wirtschaftliche Auswirkungen z.B. durch den Erhalt von Arbeitsplätzen	Das Projekt hat direkte positive Effekte auf die regionale Wirtschaft, z.B. durch die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. Diese Effekte sind deutlich aus dem Projektsteckbrief ableitbar
Begründung				

Kooperationskriterien

0

Berücksichtigung von Rahmenplanungen	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Das Projekt berücksichtigt weitere geltende regionale Rahmenplanungen und Entwicklungskonzepte außerhalb der LfLE (Managementplan UNESCO Welterbe, Kulturlandschaftsplan, Tourismusstrategie Romantischer Rhein Touristik GmbH, Konzepte der Dorferneuerung oder Stadtentwicklung)	Das Projekt berücksichtigt keine Rahmenplanungen und Entwicklungskonzepte außerhalb der LfLE	Das Projekt berücksichtigt in Teilen Rahmenplanungen und Entwicklungskonzepte außerhalb der LfLE	Das Projekt basiert auf Rahmenplanungen und Entwicklungskonzepten außerhalb der LfLE (Bezug zur Rahmenplanung muss im Projektsteckbrief explizit beschrieben sein)
Begründung und Benennung			

Bezug zur Bundesgartenschau (BUGA) 2029	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Das Projekt leistet einen positiven Beitrag zur BUGA 2029 und orientiert sich inhaltlich an den Ideen/ Schwerpunkten und Rahmenplanungen der BUGA 2029.	Das Projekt leistet keinen Beitrag zur BUGA 2029.	Das Projekt leistet einen geringen Beitrag zur BUGA 2029.	Das Projekt leistet einen hohen Beitrag zur BUGA 2029.
Begründung			

Übertragbarkeit und Ausweitungspotential	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte
Das Projekt kann örtlich und/oder inhaltlich innerhalb der Region und/oder auf andere Regionen übertragen und/oder ausgeweitet werden.	Das Projekt besitzt keine örtliche und inhaltliche Übertragbarkeit. Eine Ausweitung des Projektes ist nicht möglich.	Das Projekt besitzt nur eine geringe örtliche und inhaltliche Übertragbarkeit. Das Ausweitungspotential ist gering.	Das Projekt besitzt eine mittlere örtliche und inhaltliche Übertragbarkeit. Eine Ausweitung ist grundsätzlich möglich.	Das Projekt ist in hohem Maße inhaltlich und örtlich übertragbar. Eine Ausweitung und/ oder Übertragung des Projektes ist Teil der Projektmethodik.
Begründung				

Kooperation und Zusammenarbeit im Aktionsraum	0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	5 Punkte
Das Projekt wird durch Kooperation mehrerer Akteure / Institutionen im Aktionsraum geplant und umgesetzt.	Keine Kooperation, Planung und Umsetzung erfolgt ausschließlich durch einen Akteur / Institution	Geringe Kooperation, Planung und Umsetzung erfolgt primär durch einen Akteur / Institution.	Kooperation von verschiedenen Institutionen / Akteuren bei der Planung und Umsetzung des Projektes (z.B. Öffentliche Verwaltung und Tourismus GmbH)	Deutliche Kooperation zwischen mehreren Akteuren / Institutionen verschiedener Sektoren (z.B. Verwaltung, Landwirtschaft, und Tourismus) bei Planung und Umsetzung des Projektes
Begründung				

Regionübergreifende Kooperation und Zusammenarbeit	0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	6 Punkte
Das Vorhaben führt zu einer Kooperation mit einer oder mehreren anderen LEADER-Regionen/ LAGen.	Keine Kooperation mit anderer LEADER-Region/ LAG	Transregional: Kooperation mit anderen LEADER-Regionen/ LAGen im Rheinland-Pfalz	Transterritorial: Kooperation mit anderen LEADER-Regionen/ LAGen im übrigen Bundesgebiet	Transnational: Kooperation mit anderen LEADER-Regionen/ LAGen in anderen EU-Ländern
Begründung und Benennung				

Querschnittskriterien

0

Partizipation und Bottom-Up	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Das Projekt wird aufgrund und/oder mit Hilfe eines breiten Beteiligungsprozesses realisiert, in die Planung/Umsetzung werden und/oder wurden viele Akteure und Bürger (außerhalb der Verwaltungen) in einem öffentlichen Prozess eingebunden. Nicht als "Beteiligungs-/Partizipationsprozess" gelten gesetzlich vorgeschriebene Verfahren.	Das Projekt wird/wurde ohne öffentlichen Partizipationsprozess umgesetzt/geplant.	Das Projekt basiert auf einem breiten Partizipationsverfahren (z.B. Dorfmoderation o.Ä.)	Im Zuge der Projektentwicklung und/oder Umsetzung selbst soll ein breit angelegter Partizipationsprozess stattfinden - dies ist in der Projektskizze erläutert.
Begründung			

Gesellschaftliche Breitenwirkung	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte
Das Projekt begünstigt möglichst viele unterschiedliche Bevölkerungsgruppen und erzielt damit eine möglichst hohe gesellschaftliche Breitenwirkung. Das Projekt adressiert einen gesellschaftlichen Bedarf. Der Nutzen des Projektes ist nicht auf eine oder sehr wenige Personen beschränkt, sondern das Projekt kommt einem größeren Kreis von Menschen zu Gute	Der Nutzen des Projektes ist auf sehr wenige Personen beschränkt	Das Projekt dient einer größeren Gruppe von Personen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen.	Das Projekt erzielt eine hohe gesellschaftliche Breitenwirkung und dient vielen unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen.
Begründung			

Digitalisierung	0 Punkte	1 Punkt	3 Punkte	4 Punkte
Das Projekt berücksichtigt die Nutzung digitaler Medien, stellt digitale Informationen zur Verfügung und/oder leistet einen sonstigen Beitrag zur Verbesserung der digitalen Infrastruktur.	Das Projekt leistet keinen digitalen Beitrag	Das Projekt leistet einen indirekten Beitrag zur Digitalisierung	Das Projekt leistet einen direkten Beitrag zur Digitalisierung	Das Projekt bietet ein umfangreiches digitales Angebot und leistet einen direkten, hohen Beitrag zur Digitalisierung
Begründung				

Integration und Chancengleichheit	0 Punkte	1 Punkt	2 Punkte	4 Punkte
Das Projekt berücksichtigt die Chancengleichheit, Gleichstellung, Antidiskriminierung sowie die Einbindung benachteiligter gesellschaftlicher Gruppen.	Das Projekt hat keine Auswirkungen auf die Chancengleichheit, Antidiskriminierung und die Integration benachteiligter Gruppen	Das Projekt hat nur wenig Auswirkungen auf die Chancengleichheit, Antidiskriminierung und die Integration benachteiligter Gruppen	Das Projekt hat indirekte positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit, Antidiskriminierung und die Integration benachteiligter Gruppen	Das Projekt hat unmittelbare positive Auswirkungen auf die Chancengleichheit, Antidiskriminierung und die Integration benachteiligter Gruppen
Begründung				

Innovation	1 Punkt	2 Punkte	3 Punkte	4 Punkte
Das Projekt umfasst: a) Produktinnovation: Entwicklung eines neuen Produktes, Erzeugnisses oder einer neuartigen Dienstleistung b) Prozessinnovation: Entwicklung, Anwendung oder Vermarktung neuer oder verbesserter Methoden und Verfahren, um ein Produkt herzustellen c) Marketinginnovation: Erschließung neuer Absatzmärkte oder Anwendung neuer Absatzmethoden d) Organisationsinnovation: Verbesserung von Ablauf- oder Aufbauorganisation oder Schaffung neuer, effizienter Organisationsformen e) Umwelt- oder Sozialinnovation: Innovationen im Bereich Bildung, Gesundheit, Chancengleichheit oder Neuerungen, die zur Verbesserung der Umwelt oder dem Klimaschutz beitragen	Das Projekt umfasst eine der genannten Innovationen	Das Projekt umfasst zwei der genannten Innovationen	Das Projekt umfasst drei der genannten Innovationen	Das Projekt umfasst alle vier der genannten Innovationen
Begründung und Benennung:				

Klima-, Ressourcen- und Naturschutz	0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	6 Punkte
Das Projekt dient der Verringerung von Treibhausgas-Emissionen, der Energie-Einsparung, der Reduzierung des motorisierten Individualverkehrs sowie der Erhaltung der Artenvielfalt von Flora und Fauna.	Das Projekt hat keine unmittelbaren oder indirekten positiven Effekte auf den Klima-, Ressourcen- und/ oder Naturschutz oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt	Das Projekt hat indirekte positive Effekte auf den Klima-, Ressourcen- und/ oder Naturschutz oder die Erhaltung der biologischen Vielfalt	Das Projekt dient direkt dem Klima-, Ressourcen- und/ oder Naturschutz oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt	Das Projekt dient direkt dem Klima-, Ressourcen- und/ oder Naturschutz oder der Erhaltung der biologischen Vielfalt und hat deutlich messbare positive Effekte
Begründung				

Qualifikation und Bildung	0 Punkte	2 Punkte	4 Punkte	6 Punkte
Das Projekt dient u.a. der Qualifizierung von Fachkräften, der Qualifizierung von Multiplikatoren, der Umweltbildung, der Museumspädagogik, der Schaffung von außerschulischen Lernorten, der generationenübergreifenden Wissensvermittlung	Das Projekt dient nicht der Qualifikation und/ oder Weiterbildung von Akteuren	Das Projekt dient nur in geringem Maße der Qualifikation und/ oder Weiterbildung von Akteuren	Das Projekt leistet einen indirekten Beitrag zur Qualifikation und/ oder Weiterbildung von Akteuren	Das Projekt leistet einen in hohem Maße direkten Beitrag zur Qualifikation und/ oder Weiterbildung von Akteuren
Begründung				

SUMME

0

ANLAGE 8 - Finanzplan der LAG Weiterhe Oberes Mittelrheintal

	Indikativer Ansatz	Herleitung						
ELER-Bewirtschaftungsphasen:	2.500.000,00 €	Einwohner	126.755	Grundplanozial	2.000.000,00 €	dav. Zuschläge für Bevölkerung über 90.000 Einwohner	600.000,00	Regel-Bevölkerung über 90.000 Einwohner pro zusätzliche Anlageneinheit 10.000 Einwohner um die zu 13.000 € max. Ausbeutung bis 290.000 Einwohnern
Projekt unabhängige kommunale Mittel	250.000,00 €	Grundplanozial	250.000,00 €	zusätzliche Mittel	Euro			
Landesmittel	500.000,00 €	dav. Landesmittel ehrenamtliche Bürgerprojekte			180.000,00			
GAK-Mittel	500.000,00 €							
Eigenmittel ehrenamtlicher Zuwendungsempfänger	1.211.538,46	Anteil ehrenamtlicher Vorhaben	60,00%	Durchschnittlicher Zuwendungsersatz ehrenamtlicher Vorhaben	65,00%			
Private Ausgaben	1.156.744,19 €	Anteil privater Vorhaben	40,00%	Durchschnittlicher Zuwendungsersatz privater Vorhaben	43,00%			
Anteil der Mittel für das Regionalmanagement		Anteil an dem ehrenamtlichen Mitteln	19,83%	Anteil an ELER-Mitteln	31,00%			
Gesamtausgaben	6.118.282,65 €							

Jahr	Mittelverteilung	Anzahl	ELER		Eigenmittel ehrenamtlicher Zuwendungsempfänger		Projekt unabhängige kommunale Mittel		Land (LandesGAK)		Ehrenamtliche Bürgerprojekte		Geförderte Mittel insgesamt		Physische Mittel	Gesamtkosten
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro				
2023		5,00%	125.000,00	60.576,92	12.500,00	41.666,67	50.000,00	30.000,00	248.076,92	57.837,21	305.914,13					
2024		16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	136.666,67	30.000,00	826.923,08	192.790,70	1.019.713,77					
2025		16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	136.666,67	30.000,00	826.923,08	192.790,70	1.019.713,77					
2026		16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	136.666,67	30.000,00	826.923,08	192.790,70	1.019.713,77					
2027		16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	136.666,67	30.000,00	826.923,08	192.790,70	1.019.713,77					
2028		16,67%	416.666,67	201.923,08	41.666,67	136.666,67	136.666,67	30.000,00	826.923,08	192.790,70	1.019.713,77					
2029		11,67%	291.666,67	141.346,15	29.166,67	86.666,67	820.000,00	180.000,00	4.961.538,46	1.156.744,19	6.118.282,65					
Gesamtsumme		100,00%	2.500.000,00	1.211.538,46	250.000,00	820.000,00	820.000,00	180.000,00	4.961.538,46	1.156.744,19	6.118.282,65					

*Planungsvorgabe

Mittelverteilung	Anzahl ehrenamtlicher Mittel	ELER-Anzahl	ELER		Eigenmittel ehrenamtlicher Zuwendungsempfänger		Projekt unabhängige kommunale Mittel		Land (LandesGAK)		Geförderte Mittel insgesamt		Physische Mittel	Gesamtkosten
			Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro				
Handlungsfeld A	22,27%	20,00%	500.000,00	351.170,57	16.304,35	237.691,16	1.105.156,08	335.298,17	1.440.444,25					
Handlungsfeld B	27,84%	25,00%	635.000,00	438.963,21	20.380,43	297.107,45	1.381.445,09	419.110,21	1.800.555,31					
Handlungsfeld C	15,59%	14,00%	350.000,00	246.819,40	11.413,04	166.376,81	773.609,25	234.701,72	1.008.310,97					
Handlungsfeld D	11,14%	10,00%	250.000,00	175.585,28	8.152,17	118.640,58	552.578,04	167.644,08	720.222,12					
Regionalmanagement**	19,53%	31,00%	775.000,00	775.000,00	193.750,00	193.750,00	966.750,00	180.000,00	1.156.744,19					
Ehrenamtliche Bürgerprojekte	3,63%	100,00%	2.500.000,00	1.211.538,46	250.000,00	820.000,00	180.000,00	4.961.538,46	1.156.744,19	6.118.282,65				

** max. 4 Handlungsfelder

** höchstens 25% Gebietskörperschaften können außerhalb der LEADER-Förderung Mittel zur Verfügung stellen.



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR
WIRTSCHAFT, VERKEHR,
LANDWIRTSCHAFT UND
WEINBAU

GAP-STRATEGIEPLAN IN RHEINLAND-PFALZ

Merkblatt zur Vermeidung von Interessenkonflikten bei der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland- Pfalz

Stand: 15. August 2022

CCI Nr.: 2023DE06AFSP0001

Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den „Europäischen
Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER)

1 Vorbemerkung

Bei der Durchführung europäischer Programme geben Interessenkonflikte immer wieder Anlass zur Besorgnis, dass die Fördermittel nicht ordnungsgemäß verwendet werden. Dies gilt insbesondere auch bei der Durchführung von Vergabeverfahren durch Begünstigte und Zuwendungsempfänger, aber auch im Rahmen der Bewilligung der Fördermittel bzw. der Auswahl der zu fördernden Vorhaben. Die Europäische Kommission hat hierzu Leitlinien erarbeitet.¹

Das vorliegende Merkblatt richtet sich an die Mitglieder des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz, der Bewertungsausschüsse, der Lokalen Aktionsgruppen (LEADER) bzw. Operationellen Gruppen (EIP Agri), die Mitarbeiter der regionalen Verwaltungsbehörde sowie an Begünstigte und Zuwendungsempfänger, die u.a. Vergabeverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

2 Definition eines Interessenkonfliktes

Gemäß Artikel 61 Abs. 1 der Haushaltsordnung Verordnung (EU) 2018/1046^{2,3} besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 des vg. Artikels 61 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf direkten oder indirekten persönlichen Interessen beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann. Handlungen, die Interessenkonflikte im Sinne von Artikel 61 Absatz 3 der Haushaltsordnung darstellen, sind unbeschadet ihrer Einstufung als rechtswidrige Handlungen anzusehen, insbesondere

- die Verschaffung ungerechtfertigter direkter oder indirekter Vorteile für sich selbst oder für Dritte;
- die Weigerung, einem Empfänger Rechte oder Vorteile einzuräumen, auf die dieser Anspruch hat;
- die Ausführung unzulässiger oder missbräuchlicher Handlungen oder die Unterlassung notwendiger Handlungen.

Andere Handlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie einen Interessenkonflikt darstellen, sind Handlungen, die die unparteiische und objektive Wahrnehmung der Aufgaben einer Person beeinträchtigen, etwa die Teilnahme an einem Bewertungsausschuss für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen oder Finanzhilfen, wenn die Person direkt oder indirekt vom Ergebnis derartiger Verfahren finanziell profitieren könnte.

1 Leitlinien zur Vermeidung von und zum Umgang mit Interessenkonflikten gemäß der Haushaltsordnung (2021/C 121/01), EU-ABI. C 121/1 v. 09.04.2021; S. 1.

2 Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012), EU-ABI. Vom 30.07.2018 L 193/1

3 National wird diese Thematik u.a. durch § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) aufgegriffen.

3 Regelungsauftrag

- Die Verwaltungsbehörde, in Rheinland-Pfalz die regionale Verwaltungsbehörde, muss nach Artikel 106 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 126 der Verordnung (EU) 2021/2115⁴ geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von potenziellen Interessenkonflikten treffen, insbesondere wenn relevante Partner in die Vorbereitung von Förderaufrufen zur Einreichung von Vorhabenvorschlägen oder in deren Bewertung und Auswahl eingebunden sind.
- Nach Artikel 32 der Verordnung (EU) 2021/1060⁵ müssen die Lokalen Aktionsgruppen (LAG) ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und objektive Kriterien für die Auswahl der Vorhaben ausarbeiten, die Interessenkonflikte vermeiden und gewährleisten.
- Nach Artikel 77 in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 müssen Operationelle Gruppen (EIP Agri) interne Verfahren festlegen, die sicherstellen, dass ihre Tätigkeit und ihre Entscheidungsfindung transparent sind und dass Interessenkonflikte vermieden werden.
- Nach Artikel 78 in Verbindung mit Artikel 79 der Verordnung (EU) 2021/2115 muss das Auswahlverfahren der für das Angebot der Beratung ausgewählten Behörden oder Stellen objektiv sein und den Ausschluss von Bewerbern mit Interessenkonflikten vorsehen.
- Nach Artikel 59 der Verordnung (EU) 2021/2116⁶ müssen die Mitgliedstaaten unter Achtung der geltenden Verwaltungssysteme, alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlassen und alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union zu gewährleisten.

4 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung des GAP-Strategieplans in Rheinland-Pfalz im Rahmen der Auswahl von zu fördernden Vorhaben

- Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen weder beratend noch entscheidend bei Vorhabenentscheidungen mitwirken, wenn hierbei ein Risiko einer persönlichen Betroffenheit bzw. Beteiligung vorliegt.
 - a) Ein Risiko für eine persönliche Betroffenheit bzw. Beteiligung liegt immer dann vor, wenn die Auswahlentscheidung ihnen selbst, ihren Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Als Angehörige gelten gemäß § 20 Abs. 5 VwVfG der/die Verlobte, die Ehegattin/der Ehegatte, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der

⁴ Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, EU-ABl. vom 06.12.2021 L 435/1

⁵ Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik; EU-ABl. L 231 vom 30.06.2021; S. 159.

⁶ Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 EU-ABl. L 435 vom 06.12.2021, S. 187.

Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

- b) Eine Vorhabenentscheidung umfasst das Vergabe- und das Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sowie die Mitwirkung einer Person bei einer Vorbewertung für einen Vorschlag/eine Empfehlung für ein Vergabe-/Entscheidungs-/Auswahlgremium. Dies bedeutet, dass insbesondere im Rahmen des LEADER-Ansatzes oder bei sonstigen Bewertungsausschüssen immer darauf zu achten ist, dass ein ggf. vorhandenes Risiko für einen Interessenkonflikt dem LAG-Auswahlgremium bzw. dem Vorsitz des Bewertungsausschusses für Vorhaben angezeigt wird. Im Falle eines vorliegenden Risikos für einen Interessenkonflikt darf von der betreffenden Person (bspw. LAG-Manager) keine Vorbewertung abgegeben werden.
- Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister, Landrat, Gemeinderats- oder Kreistagsmitglieder) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt bei Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen kein Interessenkonflikt vor, wenn das Vorhaben nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder ihre Angehörigen, sondern für die Gebietskörperschaft oder für eine sonstige öffentliche Stelle verbunden ist, die sie vertreten. In diesem Fall dürfen sie an Beratungen und Abstimmungen im Entscheidungsgremium über das Vorhaben teilnehmen. Diese Regelung gilt für Vorstandsmitglieder von Vereinen analog.
 - Ein Sonderfall tritt ein, wenn einer der kommunalen oder anderen öffentlichen Vertreter im Auswahlgremium selbst Antragsteller oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligt ist. In diesem Fall ist eine Stimmberechtigung dieses Mitgliedes des Auswahlgremiums zu versagen.
 - Dies gilt analog für Vorhaben eines Vereins, wenn Vorstandmitglieder oder maßgeblich an der Ausgestaltung des zur Auswahl anstehenden Vorhabens beteiligte Mitglieder im Auswahlgremium vertreten sind.
 - In den Fällen, in denen eine LAG selbst Träger des Vorhabens ist, stellt die Tatsache, dass das LAG-Auswahlgremium nach dem üblichen Verfahren eine Auswahlentscheidung trifft, grundsätzlich keinen Interessenkonflikt dar. Transparenz der Auswahlkriterien und ihre Anwendung, die Einhaltung des „Doppelten Quorums“ sowie die formale Überwachung dieser Vorgaben durch eine letztbewilligende Verwaltungsbehörde sichern auch in diesem Fall eine hinreichende Objektivität der Auswahl.
 - In den Fällen, in denen die operationelle EIP-Gruppe selbst oder einer der Partner selbst Träger des Vorhabens ist, stellen die nach dem genehmigten Verfahren getroffenen Entscheidungen zur Umsetzung des ausgewählten Aktionsplanes keinen Interessenkonflikt dar.
 - Personen, die selbst oder in Delegation Aufgaben der ELER-Verwaltungsbehörde oder der EGFL-/ELER-Zahlstelle wahrnehmen, dürfen in LEADER-Aktionsgruppen oder operationellen EIP-Gruppen nicht an der Entscheidung mitwirken.
 - **Teilnehmer/innen an Vergabe-, Auswahlverfahren, Beratungen und Abstimmungen sind verpflichtet, einen ggf. vorhandenen Interessenkonflikt gegenüber dem/der Vorsitzenden des Entscheidungsgremiums, des regionalen Begleitausschusses zur Umsetzung des GAP-**

Strategieplans in Rheinland-Pfalz, des Bewertungsausschusses bzw. des Vergabegremiums anzuzeigen. Dies ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Mit dem Protokoll ist auch zu dokumentieren, dass dieser Punkt vorab angesprochen wurde.

- **Die Mitwirkung einer/eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Teilnehmerin oder Teilnehmers hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Auswahlentscheidung des Vorhabens, des Vergabeverfahrens und der Abstimmungen zur Folge. Über Ausnahmen entscheidet die Bewilligungsstelle bzw. im Falle eines in Verantwortung der Bewilligungsstelle durchgeführten Verfahrens die Fachaufsicht führende Stelle. Die Gründe für die Genehmigung der Ausnahme sind zu dokumentieren.**

5 Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten im Rahmen der Umsetzung von zu fördernden Vorhaben

Die vorstehenden Regelungen sind für die Durchführung von Vergabeverfahren, der Beauftragung und Überprüfung der Leistungen durch den Zuwendungsempfänger selbst bzw. seinen Mitarbeiter/innen mit den nötigen Abänderungen zu beachten. Dabei ist sicherzustellen, dass die v.g. Grundsätze der Regelungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten beachtet werden.